

---

## **Richtlinie für die Förderaktion Green Claims Weiterbildung für Mitglieder der Wiener Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation gültig ab 01.12.2024 bis auf Widerruf**

### **1 Ziele**

Mit der Förderaktion „**Green Claims Weiterbildung**“ sollen aktive Mitglieder der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien gefördert werden, um Ihre KlientInnen im Kontext der Green Claims Richtlinie der EU fachgerecht und rechtskonform betreuen zu können.

### **2 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit 01.12.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Fördergeberin. Anträge können im Zeitraum vom 01.12.2024 bis 31.12.2025 gestellt werden. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraums bei der Wirtschaftskammer Wien einlangen, und daraus resultierende Zuschüsse im Rahmen dieser Förderaktion unterliegen dieser Fassung der Richtlinie. Die Fördergeberin behält sich vor, jederzeit die Förderaktion für Neueinreichungen zu beenden oder die Richtlinie für Neuanträge zu adaptieren. Die Aktion endet jedenfalls mit Ausschöpfung der budgetären Mittel bis zu einer möglichen Wiederaufstockung des Budgets durch die Fördergeberin. Sobald ein Förderantrag vollständig dem Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien vorliegt, wird dieser nach dem Prinzip „first come - first served“ gereiht.

### **3 Fördergeberin**

Fördergeberin ist die Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien.

### **4 Abwicklungsstelle**

Abwicklungsstelle ist der Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien.

**5 Europäische beihilferechtliche Grundlage** Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung: De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Der/Die Antragsteller:in hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen.

## 6 Ausschluss des Rechtsweges

Der/Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fördergeberin oder der von ihr eingesetzten Abwicklungsstelle steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

## 7 Förderbare Unternehmen

Ein Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann, sofern kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 7.1 vorliegt, allen aktiven Mitgliedern der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien gewährt werden.

### 7.1 Nicht förderbare Unternehmen

Eine Zuschussgewährung im Rahmen der Förderaktion ist grundsätzlich nicht möglich, wenn im Zusammenhang mit dem einreichenden Unternehmen mindestens einer der folgenden Punkte vorliegt:

- a) Gegen den/die Antragsteller:in bzw. bei Gesellschaften gegen eine:n der geschäftsführenden Gesellschafter:innen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.
- b) Das Unternehmen verfügt zum Zeitpunkt der Förderantragstellung sowie der Förderauszahlung keine aktive Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien.
- c) Ein früherer Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion wurde trotz Rückforderung nicht vollständig beziehungsweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Rückzahlungsfrist von dem/der Antragsteller:in zurückgezahlt.

## 8 Förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen

Gefördert werden **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** zum Umgang mit der Green Claims Directive im Kontext einer gewerblichen Tätigkeit in der Werbung und Marktkommunikation. Die **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** können sowohl im Rahmen von Einzelberatungen als auch in Form von firmeninternen Schulungen absolviert werden.

Für die geförderten Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen stehen qualifizierte Experten:innen aus dem Beraterpool der Wirtschaftskammer Wien zur Verfügung.

Die **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** können von Gewerbeinhaber:innen, gewerberechtigten Geschäftsführer:innen oder MitarbeiterInnen des Unternehmens in Anspruch genommen werden.

Diese Funktionen müssen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** innerhalb von Unternehmen ausgeübt werden, welche über eine aktive Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien verfügen.

Die berufsbezogenen **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** müssen einen unmittelbaren Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit und den Inhalten und Normen der Green Claims Directive aufweisen und zwischen dem 01.12.2024 und 31.12.2025 begonnen haben und bis spätestens 31.12.2025 bezahlt sowie abgeschlossen worden sein.

### **8.1 Nicht förderbare Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen**

Folgende **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** können im Rahmen dieser Förderaktion nicht gefördert werden:

- a) Ein Förderantrag zur selben Beratungen bzw. Schulungsmaßnahme wurde aufgrund unvollständiger Unterlagen bereits in der Vergangenheit abgelehnt oder zurückgezogen.
- b) Die in Punkt 8 der gegenständlichen Richtlinie genannten notwendigen Kriterien zur Aus-/und/oder Weiterbildung werden nicht erfüllt.

### **9 Förderbare Kosten**

Im Rahmen dieser Förderaktion können ausschließlich **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** gefördert werden.

#### **9.1 Nicht förderbare Kosten**

Folgende Kosten können im Rahmen dieser Förderaktion nicht gefördert werden:

- a) An- und Abreisekosten
- b) Aufenthalts- und Verpflegungskosten
- c) Kosten für Kursmaterialien
- d) Prüfungsgebühren

### **10 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage (max. 4 Stunden à EUR 160,- netto) zur Berechnung der Förderhöhe ergibt sich aus den vereinbarten und bezahlten Nettokosten hinsichtlich der eingereichten **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen**, wobei die nicht förderbaren Kosten gemäß Punkt 9.1 dieser Richtlinie, sofern vorhanden, abgezogen bzw. nicht berücksichtigt werden.

## 11 Förderquote/Zuschusshöhe

Die Förderung beträgt 50 % der errechneten Bemessungsgrundlage.

Im Rahmen derselben Förderaktion kann ein Mitglied der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien, innerhalb des Zeitraumes 01.12.2024 bis 31.12.2025 lediglich einen Förderantrag stellen.

## 12 Zuschussauszahlung

Sofern durch die Abwicklungsstelle nicht anders kommuniziert, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses zeitnah nach Gewährung der Förderung.

### 12.1 Offene Grundumlagen

Die Förderzusagen kann erst dann erfolgen, wenn die Grundumlage vollständig beglichen ist.

## 13 Kombination mit anderen Förderungen

Die Förderaktion Green Claims Weiterbildungen für Mitglieder der Wiener Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation erlaubt für dieselbe Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme keine Kombination mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Eine Finanzierung der **Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** mithilfe eines geförderten Kredites oder einer geförderten Kreditbesicherung ist zulässig.

## 14 Förderabwicklung

### 14.1 Antragstellung

Der/die Fördernehmer:in hat sich über die Homepage online anzumelden.

#### 14.1.1 Erforderliche Unterlagen für die Auszahlung des Förderzuschusses

Die Auszahlung der Förderung ist mit dem Formular „Antrag auf Förderauszahlung“ zu **beantragen**.

Folgende Unterlagen sind innerhalb der genannten Förderfrist in **digitaler Form** an [unternehmensberatung@wkw.at](mailto:unternehmensberatung@wkw.at) zu senden:

- Antrag auf Förderauszahlung (ab Seite 2 ff der Förderzusage)
- Kurze Dokumentation zur Beratungs- bzw. Schulungsmaßnahme
- Zeitaufstellung mit Datum, Ort, Uhrzeit, Person und Stichworte zum Inhalt oder Teilnahmebestätigung zur absolvierten Schulungsmaßnahme
- Zahlungsnachweis (Bankbeleg Überweisungsbestätigung „durchgeführt“) - bei Barzahlungen gelten NICHT als Zahlungsnachweis!!
- Feedbackbogen

- Honorarnote mit Vermerk „Diese Rechnung kann nur bei der Wirtschaftskammer Wien zur Förderung eingereicht werden!“

## 14.2 Antragsprüfung

Nach Eingang der Unterlagen bei der Wirtschaftskammer Wien werden diese durch die Abwicklungsstelle geprüft. Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen notwendig, werden zusätzliche Unterlagen und Informationen vom antragstellenden Unternehmen eingefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine zeitliche Frist genannt. Werden nachgeforderte zur Prüfung notwendige Unterlagen innerhalb der genannten Frist nicht an die Abwicklungsstelle übermittelt, erfolgt eine Förderablehnung.

## 14.3 Entscheidung

Die Abwicklungsstelle entscheidet auf Basis der gegenständlichen Richtlinie und der eingereichten Unterlagen über eine Zu- oder Absage des Förderantrages und somit über Gewährung einer bestimmten Zuschusshöhe.

Es gelten zusätzlich die [FÖRDERRICHTLINIEN für geförderte Beratungen](#) der Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

## 14.4 Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen

Sobald eine Entscheidung über das Förderansuchen getroffen wurde, wird der/die Antragsteller:in durch die Abwicklungsstelle schriftlich über die Entscheidung informiert. Der/die Fördernehmer:in erhält eine Förderzusage mit allen Details zur Abwicklung.

## 14.5 Auszahlung des zugesagten Zuschussbetrages

Wurde eine Förderung gewährt, erfolgt zeitnah eine Auszahlung des Zuschusses auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto.

## 15 Rückforderung des Zuschusses

Die Abwicklungsstelle behält sich vor, einen ausbezahlten Zuschuss von dem/der Fördernehmer:in zurückzufordern. Mit Antragstellung akzeptiert der/die Antragsteller:in die in der Richtlinie genannten Rückforderungsgründe und verpflichtet sich folglich zur Rückzahlung eines zurückgeforderten Förderbetrages an die Fördergeberin innerhalb der angeführten Frist(en).

Sofern der vollständige Zuschuss oder ein Teil davon in die Abdeckung der offenen Grundumlage geflossen ist, ist auch dieser Betrag von dem/der Fördernehmer:in an die Fördergeberin zurückzuzahlen (s. Punkt 12.1).

Die Abwicklungsstelle kann die Rückforderung des gesamten Zuschusses bis zu 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses gegenüber dem/der Antragsteller:in aussprechen.

## **15.1 Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist**

Die vollständige Rückzahlung des zurückgeforderten Zuschussbetrages hat nach Übermittlung des Aufforderungsschreibens innerhalb eines Monats an die Fördergeberin zu erfolgen.

Wird von Seite der Abwicklungsstelle eine Ratenvereinbarung zur Rückzahlung des Zuschusses gestattet, hat die vollständige Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten zu erfolgen.

### **15.1.1 Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte**

Sofern der/die Fördernehmer:in den Zuschuss nicht innerhalb der in Punkt 15.1 genannten Frist(en) zurückzahlt, behält sich die Abwicklungsstelle vor, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel gegenüber dem/der Schuldner:in in Anspruch zu nehmen.

Dies beinhaltet auch die Übergabe der weiteren Abwicklung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien.

## **15.2 Rückforderungsgründe**

Die Abwicklungsstelle kann den gesamten Zuschuss bis zu 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses zurückfordern, wenn mindestens einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Die Abwicklungsstelle wird darauf aufmerksam, dass ihr von dem/der Antragsteller:in unvollständige und/oder unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Maßnahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren.
- b) Geförderte Aus- und/oder Weiterbildungskosten oder Anteile davon werden/wurden durch den Kursanbieter refundiert.
  - I. Sofern Aus- und/oder Weiterbildungskosten nur anteilig refundiert werden/wurden, kann die Abwicklungsstelle den Rückforderungsbetrag aliquot senken.

## **16 Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin**

Der/Die Fördernehmer:in ist verpflichtet, das Auftreten von Rückforderungsgründen (s. Punkt 16 inklusive Unterpunkte) ohne Aufforderung und unverzüglich der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

## **17 Datenschutz**

Zur Bearbeitung des Förderantrages sind von dem/der Antragsteller:in folgende Punkte zu akzeptieren:

- a) Die im Antrag angegebenen Daten und die zusätzlich von dem/der Antragsteller:in übermittelten Unterlagen, die zur Bearbeitung des Förderantrages erforderlich sind, dürfen von der Wirtschaftskammer Wien und der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet werden.

- b) Im Falle einer Rückforderung kann die Rückforderungsbetreibung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien übergeben werden und dieses darf sich auch mit dem/der Antragsteller:in in Verbindung setzen.

Die am Antrag angegebenen Daten sowie die übermittelten Unterlagen werden zum Zweck der Förderabwicklung (Rechtsgrundlage ist Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) verarbeitet und nur so lange aufbewahrt, wie dies im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) erforderlich ist

Dem/Der Antragsteller:in stehen grundsätzlich die Rechte auf Widerspruch, Auskunft, Einschränkung, Löschung und Berichtigung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu. Dafür kann er/sie sich an - [foederservice@wkw.at](mailto:foederservice@wkw.at) - (Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien) wenden.

Der/Die Antragsteller:in hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde - [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at) - wenn er/sie der Ansicht ist, durch die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sind.